



Merkblatt zur Entsorgung von Speiseresten aus Gastrobetrieben

Regelung für die Entsorgung von Speiseresten

Seit dem 1. Juli 2011 gilt in der Schweiz das Verfütterungsverbot von Speiseresten aus Gastrobetrieben an Nutztiere. Ziel ist es, die Verbreitung von gefährlichen Tierseuchen, wie die Maul- und Klauenseuche, zu verhindern. Die Entsorgungswege für Speisereste (siehe unten) sind in der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) geregelt.

Wer ist betroffen?

Betriebe, die Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr herstellen, d.h. Restaurants, Take-away-Anbieter, Catering-Einrichtungen, Schul- und Heimküchen etc.

Um welche Abfälle geht es?

Sämtliche Küchen- und Speiseabfälle (inkl. Rüstabfälle). Die Verpackungen unterstehen nicht der VTNP. Für Speiseöl oder Schlämme aus Fettabscheidern gelten spezielle Bestimmungen (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, VeVA).

Zuständige Fachstellen

In den Vollzug der VTNP sind verschiedene kantonale Fachstellen involviert: Der Veterinärdienst und das Amt für Umwelt. Unterstützt werden sie dabei durch die Lebensmittelkontrolle und den ZEBA, den Zweckverband der Zuger Gemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen.

Entsorgungswege für Speisereste

Die ökologisch sinnvollste und meist auch kostengünstigste Lösung ist, die Abfälle einem spezialisierten Transporteur zur Verwertung in einer Kompostier- oder Vergärungsanlage zu übergeben. Sowohl die Anlage als auch der Transporteur müssen besondere hygienischen Anforderungen erfüllen und benötigen eine Bewilligung des Veterinärdienstes. Im Kanton Zug sind zurzeit folgende Transporteure zugelassen.

- Schneider Umweltservice AG, Sihlbruggstrasse 112, 6340 Baar, www.umweltservice.ch, Tel. 044 924 12 58
- Widmer Gerhard, Friesencham 18, 6330 Cham, Tel. 079 257 38 42

Selbstverständlich können auch ausserkantonale Firmen beauftragt werden, sofern sie über die erforderliche Bewilligung verfügen. Auskünfte erteilen die Fachstellen der jeweiligen Kantone.

Kleinstmengen, die mindestens stichfest sind, könnten auch über den gebührenpflichtigen Gewerbekehrer entsorgt werden. Das ist aber eine eher teure Variante (50 Rp/kg) und in der Regel nur bei sehr kleinen Mengen sinnvoll.

Nicht zulässig für Speisereste aus Gastrobetrieben ist die Entsorgung über die gemeindliche Grünabfuhr, die direkte Abgabe an eine Kompostieranlage, das Kompostieren vor Ort, die direkte Verwertung in der Landwirtschaft (Miststock, Güllegrube, Feldaustrag), die Ableitung in die Kanalisation oder das Vergraben in Feld und Wald.

Die gemeindliche Grünabfuhr ist ausschliesslich den privaten Haushalten vorbehalten. Das Risiko für die Verbreitung von Seuchen ist bei diesen geringer, da sich in Haushalten wenige und immer die gleichen Personen aufhalten und die Rückverfolgbarkeit im Seuchenfall gewährleistet wäre.

Kontaktstellen und Links

- Amt für Umwelt: 041 728 53 70, info.afu@zg.ch
- Veterinärdienst: 041 723 74 20, info.vetd@zg.ch
- VTNP: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101486/index.html>